

**Sauerländischer Gebirgsverein  
Abteilung Eiringhausen e. V.  
Gegründet am 24.11.1928**

**Satzung in der Fassung vom 01. Februar 2014**

---

**§ 1**

**Name, Sitz, Organisation des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Sauerländischer Gebirgs-Verein Abteilung Eiringhausen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Plettenberg-Eiringhausen. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Eiringhausen, einschließlich der Ortsteile, die den beiden Kirchengemeinden in Eiringhausen zugehörig sind.
3. Der Verein ist ein Zweigverein des Sauerländischen Gebirgs-Vereins mit der Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg. Er gehört dem Bezirk Unterlenne des Sauerländischen Gebirgs-Vereins an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Plettenberg eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt die satzungsgemäßen Zwecke des Hauptvereins. Er fördert das Wandern von Jung und Alt, pflegt den Heimat- und Naturschutz, treibt Volkstumpflege und hilft, die Kenntnis des Vereinsgebietes zu erweitern.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S.1592). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Beiträge oder Anteile des Vereinsvermögens zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder, er kann außerordentliche und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.
3. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Sie gehören der Deutschen Wanderjugend im SGV an.  
Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Jugendwart bei dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mitwirkt. Von dem nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Geschäftsjahr an werden Jugendliche als ordentliche Mitglieder geführt.
4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Körperschaften werden. Ihre Aufnahme wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein oder seinen Zweck besonders verdient gemacht haben. Mitglieder, die dem SGV ununterbrochen 50 Jahre angehört haben, erwerben die Ehrenmitgliedschaft.
6. Jedes Mitglied darf das Vereinsabzeichen tragen.

### § 4

#### Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Erwachsene wird von der Hauptversammlung festgesetzt.  
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehegatten von Mitgliedern, zahlen die Hälfte des Beitrages, der für Erwachsene festgesetzt ist. Jugendliche haben von dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr an den Beitrag für Erwachsene zu zahlen.  
**Bei Mitgliedern mit 2 oder mehr Kindern ist nur das 1. Kind / 1. Jugendliche beitragspflichtig.**
2. Mitglieder, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, sind von der Beitragszahlung für die Dauer eines Jahres befreit.  
Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Beitragsleistung freigestellt.
3. Studenten und Erwachsene, die sich auch ohne Einkommen in der Berufsausbildung befinden, zahlen auf Antrag den Beitrag für Jugendliche.
4. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Mitgliedsjahres zu zahlen.

## § 5

### **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.  
Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist noch in voller Höhe zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat
  - b) den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht binnen 6 Wochen nach schriftlicher Mahnung gezahlt hat.
3. Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand beschlossen.  
Zu der Vorstandssitzung ist der Auszuschließende schriftlich unter Angabe des Grundes einzuladen, wobei ihm freizustellen ist, sich bis zur Vorstandssitzung schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Austrittsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.
4. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Absendung der Mitteilung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, das die Hauptversammlung über seinen Ausschluss entscheiden soll.  
Der Vorstand hat den Antrag der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Bis zu dieser Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaft und die Vereinsämter des Ausgeschlossenen.  
Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand.

## § 7

### **Hauptversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch Anzeige im Süderländer Tageblatt einberufen.  
Weitere Bekanntmachungen können erfolgen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind bei Bedarf auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliche, mit Gründen versehenes Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch Anzeige im Süderländer Tageblatt einzuberufen.  
Weitere Bekanntmachungen können erfolgen.

3. Die Tagesordnung soll in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt, haben Versammlungsbeschlüsse jedoch auch dann Gültigkeit, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Hauptversammlung nicht genannt worden ist.
4. Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können von jedem Mitglied bis zum Beginn der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Über die nach Eröffnung der Hauptversammlung eingegangenen Anträge wird nur beschlossen, wenn die Hauptversammlung zustimmt.
5. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind bereits vom vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt, wenn es um Belange der Jugendarbeit geht.
7. Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
8. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der nächste der in §§ 8 und 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

## **§ 8**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Nur der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart und
  - d) dem Schriftführer.
3. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Willenserklärungen gegenüber dem Verein gelten als abgegeben, wenn sie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zugegangen sind.
5. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

## § 9

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8),
- b) dem Wanderwart,
- c) dem stellvertretenden Wanderwart,
- d) dem Wegewart,
- e) dem stellvertretenden Wegewart,
- f) dem Bankwart,
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Volkstumswart,
- i) dem Werbe- und Pressewart,
- j) dem Natur- und Heimatschutzwart,
- k) dem Heimwart

und bis zu fünf Beisitzern.

Den Beisitzern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Hauptversammlung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Personalunion ist außer bei den Posten des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Gesamtvorstand einen Ersatzmann zu bestimmen, der bis zur nächsten Hauptversammlung die Geschäfte wahrnimmt. Die Hauptversammlung nimmt dann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vor.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen möglichst monatlich an einem im Voraus bestimmten Tag stattfinden. Bei Bedarf kann der Vorsitzende den Gesamtvorstand zu einer Sitzung einberufen, er hat dies auf Verlangen von vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu tun. Die Einladungen zu diesen Sondersitzungen müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich oder mündlich mit Angabe des Gegenstandes der Beratung ergehen. Für die turnusmäßigen Sitzungen bedarf es keiner besonderen Einladung und keiner Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
4. Nur die turnusmäßigen Sitzungen und die ordnungsgemäß einberufenen Sondersitzungen sind beschlussfähig. Der für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständige Fachwart muss anwesend oder durch ein von ihm bevollmächtigtes anderes Vorstandsmitglied vertreten sein.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben.
6. Zu den Vorstandssitzungen können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

## § 10

### Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Ersatzmann in einer Niederschrift zu erfassen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt.

## § 11

### Rechnungswesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind über den Kassenwart, alle Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb des Abteilungsheimes über den Heimwart zu leiten.  
Der Heimwart rechnet vierteljährlich mit dem Kassenwart ab. Die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen bedarf stets der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dieser kann jedoch bis zu einer von ihm festzulegenden Höhe eine abweichende Regelung treffen.  
Zahlungsverpflichtungen, die über € 100.- hinausgehen, dürfen nur mit der Zustimmung des Kassenwartes eingegangen werden.
2. Die Jahresabrechnungen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen.  
Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Möglichkeit jedoch nicht für länger als vier aufeinander folgende Jahre.
3. Die Kassenprüfer können vom Gesamtvorstand beauftragt werden, auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen beim Kassenwart oder Heimwart durchzuführen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei/vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks der Stadt Plettenberg mit der Auflage zu, es aus schließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

---

Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 01. Februar 2014 beschlossen worden.